

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung  
(1. Ausschuss)**

**zu dem Antrag der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 19/23115 –**

### **Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages**

**hier: Frist für die Durchführung von öffentlichen Anhörungen**

#### **A. Problem**

Die antragstellende Fraktion hält den Zustand, dass es für die Durchführung einer öffentlichen Anhörung im Ausschuss keine Fristvorgabe gibt, für unbefriedigend. Das Recht von Minderheiten, eine öffentliche Anhörung zu beantragen, könne durch eine Verzögerung der Durchführung faktisch ausgehöhlt werden. Sie schlägt deshalb eine entsprechende Ergänzung des § 70 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO-BT) vor.

#### **B. Lösung**

**Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.**

#### **C. Alternativen**

Annahme des Antrags.

#### **D. Kosten**

Wurden nicht erörtert.

**Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Antrag auf Drucksache 19/23115 abzulehnen.

Berlin, den 14. Januar 2021

**Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung**

**Dr. Patrick Sensburg**  
Vorsitzender

**Patrick Schnieder**  
Berichterstatter

**Dr. Matthias Bartke**  
Berichterstatter

**Stephan Brandner**  
Berichterstatter

**Dr. Marco Buschmann**  
Berichterstatter

**Friedrich Straetmanns**  
Berichterstatter

**Britta Haßelmann**  
Berichterstatterin

## **Bericht der Abgeordneten Patrick Schnieder, Dr. Matthias Bartke, Stephan Brandner, Dr. Marco Buschmann, Friedrich Straetmanns und Britta Haßelmann**

### **I. Überweisung**

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 19/23115** in seiner 183. Sitzung am 8. Oktober 2020 an den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung zur Federführung überwiesen.

### **II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage**

Die antragstellende Fraktion beantragt, in § 70 GO-BT einen Absatz 1a einzufügen, wonach eine im Ausschuss beschlossene Anhörung in angemessener Frist durchzuführen sei. Für den Fall, dass es sich um eine von einer Minderheit verlangte Anhörung handele, müsse sie auf deren Verlangen spätestens innerhalb von zehn Sitzungswochen nach der Beschlussfassung stattfinden.

Zur Begründung führt sie aus, dass das als Minderheitenrecht ausgestaltete Recht, eine öffentliche Anhörung im Ausschuss zu verlangen, ausgehöhlt werden könne. Die sei insbesondere dann der Fall, wenn die Mehrheit im Ausschuss die tatsächliche Durchführung unangemessen verzögere.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Drucksache 19/23115 verwiesen.

### **III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss**

Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung hat die Vorlage in seiner 45. Sitzung in Geschäftsordnungsangelegenheiten am 14. Januar 2021 abschließend beraten.

Die **Fraktion der CDU/CSU** führte aus, sie sehe keinen Bedarf für eine feste Frist. Nach sachgerechter Auslegung des § 70 GO-BT könnten die Beratungen zu einer Vorlage, zu der eine Anhörung beschlossen worden sei, nicht ohne diese Anhörung abgeschlossen werden. Dies stelle einen vernünftigen Ausgleich zwischen den verbürgten Rechten der Minderheit und denen der Mehrheit dar. Die Auslegungsentscheidung des 1. Ausschusses zu dieser Frage sei überzeugend, ausgewogen und lasse den Ausschüssen die notwendige Flexibilität.

Die **Fraktion der SPD** lehnte den Antrag ab. Die bisherige Praxis, beschlossene Anhörungen im Einvernehmen zu terminieren, habe sich bewährt. Aus arbeitsökonomischen Gründen sei es in Einzelfällen notwendig, dass mit der Terminierung der Anhörung auf einen thematisch parallelen Gesetzentwurf einer anderen Fraktion gewartet werde. Die Auslegungsentscheidung des 1. Ausschusses vom 8. Oktober 1992 sehe vor, dass die Anhörung in einer „angemessenen Frist“ erfolgen müsse, wobei die Angemessenheit gerade nicht schematisch bestimmt werden könne. Mehr als zwei Anhörungen an einem Sitzungstag seien nicht sinnvoll durchzuführen, so dass eine praktikable Handhabung gesucht werden müsse.

Die **Fraktion der AfD** sprach sich für eine Unterstützung des Antrags aus. Die Erfahrung habe gezeigt, dass es durchaus möglich sei, auch eine Vielzahl von Anhörungen innerhalb kurzer Zeit zu terminieren. Durch die vorgeschlagene Fristenregelung könne zudem bereits die Entscheidung, zu welchen Vorlagen es wirklich notwendig sei, eine Anhörung zu beantragen, beeinflusst werden.

Die **Fraktion der FDP** unterstützte den Antrag und merkte an, dass dieser gerade keine starre Frist von zehn Sitzungswochen vorsehe, sondern weiterhin Entscheidungen im konkreten Fall zulasse. Um die Anhörungen, die konsensual terminiert würden, gehe es dabei nicht. Vielmehr sei die vorgesehene Frist eine Höchstgrenze. Vor dem Hintergrund, dass sich zehn Sitzungswochen typischerweise auf ein halbes Kalenderjahr erstreckten, stelle dies keine Überforderung des parlamentarischen Betriebs dar.

Die **Fraktion DIE LINKE.** erklärte, Ziel des Antrags sei, eine verbindliche Regelung für die zeitnahe Durchführung von öffentlichen Anhörungen in die Geschäftsordnung einzufügen, um sich nicht auf unverbindliche Zusagen anderer Fraktionen verlassen zu müssen. Gleichzeitig solle das Verfahren beschleunigt werden. Ein Nebeneffekt könne sein, dass verhindert werde, dass sich zum Ende einer Legislaturperiode lange aufgeschobene Anhörungen ballten und eine sachgerechte Auseinandersetzung mit den Inhalten kaum noch möglich sei.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** hielt den Antrag für unterstützenswert. In einigen Ausschüssen gebe es über die Terminierung von Anhörungen, die zu Vorlagen von Minderheiten beantragt worden seien, immer wieder Auseinandersetzungen. Die Wahrnehmung dieser Problemlage durch Regierungs- und Oppositionsfraktionen sei sehr unterschiedlich. Die gezogene Analogie zur Frist von zehn Sitzungswochen in § 62 Absatz 2 GO-BT halte sie für sehr gut nachvollziehbar.

Der **Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung** empfahl mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Antrag auf Drucksache 19/23115 abzulehnen.

Berlin, den 14. Januar 2021

**Patrick Schnieder**  
Berichtersteller

**Dr. Matthias Bartke**  
Berichtersteller

**Stephan Brandner**  
Berichtersteller

**Dr. Marco Buschmann**  
Berichtersteller

**Friedrich Straetmanns**  
Berichtersteller

**Britta Haßelmann**  
Berichterstellerin